

## **Satzung Rot-Weiss St.Vit e.V. vom 26.01.2013**

- § 1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiss St.Vit e.V.“ und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO 77).
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Sports.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
- § 8 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Geschäftsführer sowie einem Jugendleiter.  
Der Gesamtvorstand besteht weiter aus: dem stellvertretenden Kassenführer, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie bis zu drei Abteilungsleitern und bis zu 3 Beisitzern. Sie werden ebenfalls durch die Versammlung für 2 Jahre gewählt.
- § 9 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Durchführung des Spielbetriebs
3. die Organisation von Veranstaltungen und Versammlungen
4. die Rechnungslegung
5. die Erstellung von Tätigkeitsberichten
6. die Pressearbeit
7. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschließung von Mitgliedern
8. die Bestellung von Delegierten

§ 11 Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in regelmäßigen Abständen einmal im Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussfassungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. die Entlastungserteilung
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins.

§ 14 Der Eintritt in den Verein ist grundsätzlich jedermann möglich. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Eintritt darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

- § 15 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 16 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann u.a. bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand gegeben sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- § 17 Neben dem Mitgliederbeitrag kann eine Umlage für besondere Vereinszwecke erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- § 18 Die Höhe und Fällig sowie die Zahlungsweise der Mitgliedbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 19 Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB zum Vereinsrecht.